

Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Art. 2 Herabgesetzter Gesamtbetrag

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2 Herabgesetzter Gesamtbetrag</i></p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Anlagen zur Nuklearforschung;b. für das Bundeszwischenlager (BZL);c. für Anlagen, in denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen zum Abklingen gelagert werden (Abklinglager). <p>² Dieser Deckungsbetrag gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere solche Anlagen aufgrund von Artikel 2 Buchstabe a KHG als eine einzige Kernanlage gelten.</p> <p>³ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2bis</i></p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">d. für Kernanlagen in Stilllegung, wenn sich keine Kernbrennstoffe mehr auf der Anlage befinden. <p>^{2bis} Das Bundesamt für Energie (BFE) verfügt, dass für eine Kernanlage in Stilllegung der herabgesetzte Deckungsbetrag gilt, wenn eine Anlage die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt. Es legt den Stichtag fest, ab dem der herabgesetzte Beitrag gilt.</p>

Art. 2a Gesuch um Entlassung aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 2a Gesuch um Entlassung aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz</i></p> <p>¹ Der Inhaber einer Kernanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d kann beim BFE beantragen, dass seine Anlage aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wird. Er muss im Gesuch nachweisen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anlage die zulässigen Höchstwerte für vorhandene Aktivitäten nach Anhang 1 einhält; und b. bei einem Störfall die Dosis, der eine Person ohne weitere Schutzmassnahmen ausgesetzt ist, höchstens 1 mSv pro Kalenderjahr beträgt. <p>² Das BFE legt den Stichtag fest, ab dem eine Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wird.</p>

Art. 4 Grundbeträge

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 4 Grundbeträge</i></p> <p>¹ Der Grundbetrag beträgt 1200 Millionen Euro:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Kernkraftwerke; b. für das ZWILAG; c. je Transport von: <ol style="list-style-type: none"> 1. bestrahlten Kernbrennstoffen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg, 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg <p>²</p> <p>³ Der Grundbetrag beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro.</p> <p>⁴ Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Anlagen zur Nuklearforschung; b. für das BZL; c. für Abklinglager. 	<p><i>Art. 4 Abs. 4 Bst. d</i></p> <p>⁴ Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. für Kernanlagen in Stilllegung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 8 Für Kernanlagen zu entrichtende Beiträge

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 8 Für Kernanlagen zu entrichtende Beiträge</i></p> <p>¹ Die Beiträge, die die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 1 und 3.</p> <p>² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.</p>	<p><i>Art. 8</i></p> <p>¹ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, berechnen sich nach den Anhängen 2 und 4.</p> <p>² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung nach Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.</p> <p>³ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schaden jährlich entrichten müssen, entsprechen bei Stichtag unter dem Jahr der Summe aus der Bundesprämie nach Anhang 2 anteilmässig bis zum Stichtag und aus der Bundesprämie nach Anhang 4 anteilmässig für das restliche Jahr.</p> <p>⁴ Die Beiträge, die Inhaber von Kernanlagen, die aus dem Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtgesetzes entlassen wurden, dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schaden jährlich entrichten müssen, sind nur bis zum vom BFE festgelegten Stichtag geschuldet.</p> <p>⁵ Das BFE setzt die Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 vor dem jeweiligen Stichtag fest.</p>

Art. 9 Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Beiträge

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 9 Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Beiträge</i></p> <p>¹ Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearen Schäden entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 2 und 3.</p> <p>² Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearem Schaden entrichten müssen, berechnen sich nach den Anhängen 3 und 4.</p> <p>² Das BFE schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.</p>

³Das BFE unterscheidet bei der einstweiligen Schätzung der Beiträge zwischen Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c und Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3.

⁴Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Beiträge und veranlagt diese bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Meldepflicht

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 10 Meldepflicht</i></p> <p>¹Für Kernanlagen melden die privaten Deckungsgeber dem BFE die Prämien des Folgejahres für die private Deckung nach diesem Gesetz jeweils spätestens am 15. November.</p> <p>²Für Transporte von Kernmaterialien melden die privaten Deckungsgeber dem BFE:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jeweils spätestens am 31. Januar: <ol style="list-style-type: none"> 1. die im abgelaufenen Rechnungsjahr je Inhaber einer Kernanlage aufgelaufenen Prämien für die private Deckung nach diesem Gesetz, 2. die Anzahl der von diesen Inhabern im abgelaufenen Rechnungsjahr versicherten Transporte; b. jeweils spätestens am 15. November: <ol style="list-style-type: none"> 1. die für das Folgejahr je Inhaber einer Kernanlage geschätzten Prämien für die private Deckung nach diesem Gesetz, 2. die Anzahl der von diesen Inhabern für das Folgejahr voraussichtlich durchzuführenden Transporte. <p>³Die Meldung nach Absatz 2 weist Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c und Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3 separat aus.</p> <p>⁴Passt der private Deckungsgeber seine Deckung für ausgenommene Risiken gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Meldefrist gemäss den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b bis zum 15. Dezember.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 1bis</i></p> <p>^{1bis} Wird die Deckung für eine Kernanlage nach Artikel 2 Absatz 2^{bis} unterjährig herabgesetzt, so melden die privaten Deckungsgeber dem BFE die Prämie für das restliche Jahr bis spätestens 30 Tage vor dem Stichtag für die Herabsetzung.</p>

Art. 19 Verwaltung und Prüfung

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 19 Verwaltung und Prüfung</i></p> <p>¹Das BFE verwaltet den Fonds. Es veröffentlicht die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensausweis.</p> <p>²Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds. Deren Bericht wird den Beitragspflichtigen zugestellt.</p> <p>³Als Kontrollstelle können nur Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁰ zugelassen sind.</p> <p>⁴Die Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle gestützt auf das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967²¹ bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2</i></p> <p>²Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds.</p>

Anhang 1

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Anhang 1</i></p> <p>Zulässige Höchstwerte für vorhandene Aktivitäten gemäss dem Ausnahmeentscheid des Direktionsausschusses der Kernenergieagentur vom 30. Oktober 2014 betreffend den Ausschluss von Kernanlagen in Stilllegung von der Anwendung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorhandene Aktivität in einer Kernanlage in Stilllegung darf die folgenden Höchstwerte nicht überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Kommt in einer Kernanlage in Stilllegung lediglich eines der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so darf die vorhandene Aktivität dieses Radionuklids in Form haftender Aktivität oder in jeder sonstigen Aktivitätsform den Wert gemäss der Tabelle nicht überschreiten. 1.2 Kommen in einer Kernanlage in Stilllegung mehrere der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so ist die Summe der Verhältniszahlen A_i / f_i aus der

vorhandenen Aktivität ($A_i f$) und den jeweiligen Werten ($A_i f_{lim}$) der einzelnen Radionuklide i in Form haftender Aktivität gemäss der Tabelle und der Verhältniszahlen $A_i of/A_i of_{lim}$ aus der vorhandenen Aktivität ($A_i of$) und den jeweiligen Werten ($A_i of_{lim}$) der einzelnen Radionuklide i jeder sonstigen Aktivitätsform gemäss der Tabelle zu berechnen (Summenformel). Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten.

$$\sum_{i=1 \text{ to } n} \left(\frac{A_i of}{A_i of_{lim}} + \frac{A_i f}{A_i f_{lim}} \right) \leq 1$$

Radionuklid	Haftende Aktivität ⁴ (Bq)	Alle sonstigen Aktivitätsformen (Bq)
Pu ²³⁹	1 E+13	1 E + 12
Pu ²⁴¹	1 E+15	1 E + 14
U ²³⁸	1 E+14	1 E + 13
Cs ¹³⁷	1 E+13	1 E + 12
Ni ⁶³	1 E+16	1 E + 15
Co ⁶⁰	1 E+14	1 E + 13
Fe ⁵⁵	1 E+16	1 E + 15
Eu ¹⁵²	1 E+14	1 E + 13
Eu ¹⁵⁴	1 E+14	1 E + 13
Cl ³⁶	1 E+12 ⁵	
Sr ⁹⁰	1 E+14	1 E + 13
Ag ^{108m}	1 E+13	1 E + 12